

FESTAUSSCHUSS BONNER KARNEVAL e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Merkblatt

für alle Teilnehmer am Rosenmontagszug 12. Februar 2024

(Ausgabe bei der Zugteilnehmerbesprechung 29.01.2024, inkl. Änderung 30.01.2024)

Die **Richtlinie-für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLiBu) nebst den Anlagen 1-3** sowie die in den Anmeldeunterlagen niedergelegten Vorgaben sind von allen Teilnehmern verbindlich einzuhalten. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Festausschusses ist Folge zu leisten. In diesem Merkblatt werden wesentliche Elemente aus den o.a. Regelwerken in Kurzform dargestellt.

1. Grundsätzliches

- Während des Zuges darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) gefahren werden. Die Fahrer sind hierüber vom Verantwortlichen der Gruppe zu unterrichten
- Der Verantwortliche der Gruppe hat sich vor Zugbeginn vom Vorhandensein gültiger Fahrerlaubnisse und der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers zu überzeugen.
- Die Vereine sind verpflichtet, sich in der Woche vor dem Zug im Internet unter www.karneval-in-bonn.de über eventuelle Änderungen zu informieren.
- Der Verantwortliche Gruppe hat sicherzustellen, dass alle seiner Gruppe zuzuordnenden Personen (Gruppenmitglieder, Fahrzeugführer usw.) über die o.a. Regelwerke (RiLi BU usw.) unterrichtet und zu deren uneingeschränkten Einhaltung verpflichtet wurden. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelwerke führen zur Herausnahme der Person oder der gesamten Gruppe aus dem Rosenmontagszug.

2. Alkohol / Rauchen

- Der Alkoholenuss der Zugteilnehmer ist vor und während des Zuges einzuschränken!
- Ebenso ist auf das Rauchen zu verzichten.
- Der Ausschank von Alkohol an Zuschauer und den nachfolgenden Personenkreis ist untersagt!
- Wagenbegleiter, koordinierende Wagenbegleiter und Fahrzeugführer dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen, eine bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugenden Substanzen stehen. Für diese gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot während des Zuges.

3. Wurfmaterial

- Als Wurfmaterial nicht erlaubt sind
 - Obst und Gemüse, welches über eine gesondert verpackte „Mundportion“ hinausgeht,
 - Federn,
 - Flaschen (auch Miniaturen),
 - scharfkantige Materialien (z.B. Stifte, Pralinschachteln, Flaschenöffner, CD's usw.)
 - leicht entzündbares Material (z.B. Streichhölzer, Feuerzeuge) sowie pyrotechnische Körper
- Es besteht absolutes Wurfverbot bei:
 - Stillstand des Zuges
 - im gesamten Aufstellungsbereich bis zur Ecke Rabinstraße / Thomas Mann Straße
 - im Auflösungsbereich (ab Kreuzung Dorotheenstraße / Kaiser-Karl-Ring beginnend)

4. Müllentsorgung

Bitte achten Sie auch Rosenmontag auf Müllvermeidung, sinnvoll auf den Wagen sind Klappkisten für das Wurfmaterial ohne weitere Umverpackung. Das spart Müll und Platz. Der Festausschuss stellt im Auflösungsbereich eine Sammelstelle für Kartonagen zur Verfügung.

Bitte die Kartonagen zerlegen / flach treten, damit alle die Möglichkeit der Entsorgung haben.

Die Container stehen:

- **Im Auflösungsbereich:** auf der Dorotheenstraße in Richtung Potsdamer Platz: gegenüber der Magnetfabrik
- **Vor der Wagenhalle des Festausschusses** (Saime-Genc-Ring 29)

Aufgrund von Verletzungsgefahr ist es während des Zuges verboten, jegliche Art von Müll auf dem Zugweg zu entsorgen.

Die sachgerechte Nutzung der Sammelstellen inkl. Mülltrennung wird kontrolliert und festgestellte Zuwiderhandlungen dokumentiert. Der Verursacher hat den durch seine Zuwiderhandlung entstandenen Schaden, mindestens jedoch eine pauschale Zahlung in Höhe von 250,00 €, auszugleichen. Zentraler Ansprechpartner und ggf. Zahlungsempfänger ist der Festausschuss.

5. Absicherung der Gefährte und Fahrzeuge

Bitte sorgen Sie dafür, dass die erforderliche Anzahl der Wagenbegleiter an jedem Fahrzeug vorhanden ist. Ohne vorschriftsmäßige Absicherung ist eine Teilnahme, oder weitere Teilnahme am Rosenmontagszug nicht möglich.

- An **Anhängern** sind **pro Achse 2 Wagenbegleiter** erforderlich
- An **Zugmaschinen** mit einer maximalen Länge lt. Zulassungsbescheinigung von weniger als 4 m sind **2**, an größeren Zugmaschinen **4 Wagenbegleiter** erforderlich!

Für die Wagenbegleiter gilt das **Mindestalter von 18 Jahren** (**Änderung 30.01.2024: bzw. von 16 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern**) und absolutes **Alkohol-Rauch- und Handyverbot**.

Außerdem müssen sie der deutschen Sprache mächtig sein, funktionelle Kleidung tragen und eindeutig als Wagenbegleiter erkennbar sein.

6. Zulassung von Zugmaschinen und Anhängern

Es dürfen nur Zugmaschinen, Fahrzeuge und Anhänger mit gültigem TÜV-Gutachten-Brauchsumzüge oder mit gültiger Straßenzulassung/TÜV teilnehmen, die für den Zug angemeldet sind und für die die Versicherungsbestätigung „**zugelassen für Brauchsumzüge**“ vorliegt.

Muss aus zwingenden Gründen eine Zugmaschine / Fahrzeug, welches nicht angemeldet wurde, eingesetzt werden, sind bei der Zugeingliederung Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I (Vorder- und Rückseite) und ein Bestätigungsschreiben der Versicherung zur Teilnahmeberechtigung an Brauchsumzügen dem einweisenden Mitarbeiter des Festausschusses auszuhändigen. Ohne diese Papiere kann das Fahrzeug nicht am Zug teilnehmen!

Alle Zuginformationen und dieses Merkblatt stehen nach der Zugteilnehmerbesprechung ab dem 30.01.2024 unter www.karneval-in-bonn.de zum Download zur Verfügung.